

reichen war, liegt auf der Hand. Ein großer Stab von Mitarbeitern mußte zu gleichzeitiger Tätigkeit zusammengebracht werden und bildete eine besondere Abteilung im Hause der „Times“, der dort, natürlich vollkommen getrennt vom Zeitungsbetrieb, das Werk unter den günstigsten Bedingungen förderte. Gegen Ende des vorigen Jahres waren bereits etwa 40 000 Artikel in Maschinenschrift druckreif gemacht und alles zum Druck fertig, als dieser in Angriff genommen werden sollte. Jetzt hielten indessen die Herausgeber der „Times“ den Zeitpunkt für gekommen, den tatsächlichen Verlag und Besitz des Werkes andern Kräften anzubieten, hauptsächlich, weil sich mit dem Fortschreiten des Werkes mancherlei Mißstände im Gesamtbetriebe des Verlages ergeben hatten, für die das Unternehmen selbst keine genügende Entschädigung bot. Es wurde deshalb der Universität Cambridge das Anerbieten gemacht, das ganze Werk mit allen Rechten zu übernehmen, während die Times gegen den Ersatz ihrer bereits gemachten größeren Auslagen auf jedes weitere finanzielle Interesse an dem Werk verzichteten. Die Autoritäten der Universität Cambridge unterzogen die Grundlagen des Werkes einer gründlichen Prüfung und erklärten, daß es vollständig in dem Geiste gründlicher Wissenschaftlichkeit angelegt und durchgeführt war, den das Land von einem derartigen Unternehmen, falls es von der Universität Cambridge herausgegeben würde, zu erwarten berechtigt war. Beide Teile fanden daher in der neuen Regelung volle Befriedigung, und so wurde das Verhältnis der „Encyclopaedia Britannica“ zu den „Times“ für immer gelöst, nachdem es im literarischen Leben Englands tiefgehende und dauernde Wirkungen hervorgebracht hat. Es hat der Zeitungsankündigung in England manche neue Wege gewiesen und durch die Einführung des vorher in England nicht üblichen Ratensystems wesentlich dazu beigetragen, daß kostbare und kostspielige Werke in die Hände von Leuten gelangen, denen diese zu den früher üblichen Bedingungen unerschwinglich gewesen wären.

(Nach: „The Bookseller“.)

**Vorlesungen für Buchhändler an der Handelshochschule Berlin, Winter-Semester 1910/11.** — Der Vorstand der Korporation der Berliner Buchhändler gibt das nachstehende Programm der buchhändlerischen Vorlesungen an der Handelshochschule für das Wintersemester 1910/11 in einem Rundschreiben zur Kenntnis. Das Thema: „Die Technik der Buchherstellung“ behandelt diesmal eines der wichtigsten und vielseitigsten Gebiete aus der Praxis des Verlegers; ein Gebiet, über das jeder Buchhändler unterrichtet sein sollte. Gründliche Kenntnisse des Herstellungswesens, wie sie die von Herrn Dozent Max Pasche abgehaltenen Vorlesungen an der Handelshochschule vermitteln können, werden dem Fortkommen jedes Buchhandlungsgehilfen immer förderlich sein. Die Vorlesungen werden folgende Gebiete im einzelnen behandeln:

Das Papier: Die Herstellung des Hand- und Maschinenspapiers. — Die Druckpapiere und ihre Eigenschaften. — Die Papierprüfung.

Den Buchdruck: Das Satzmaterial und seine Herstellung. — Die Technik des Werksatzes. — Die zweckmäßige Satzordnung der Buchseiten und die künstlerischen Anforderungen der neuzeitlichen Buchausstattung. — Der Titelsatz. — Die Stereotypie und die Setzmaschinen. — Die Technik des Druckes. — Die Preisberechnung der Satz- und Druckarbeiten.

Die Buchbinderei: Die handwerksmäßige Herstellung des Einzelbandes. — Die Massenherstellung des Verleger-einbandes.

Die Vorlesungen finden regelmäßig jeden Donnerstag abends 9—10 Uhr im Hochschulgebäude, Spandauerstraße 1, statt und beginnen Donnerstag den 27. Oktober. Hörer und Hörerinnen werden zugelassen ohne Nachweis einer bestimmten Vorbildung, gegen eine Hörgebühr von M 10.— für das Semester. Durch eine Zuwendung der Korporation der Berliner Buchhändler ist die Krebs-Jubiläums-Stiftung in der Lage, zunächst allen Angehörigen des Berliner Buchhandels Hörerkarten zum ermäßigten Preise von 5 M (statt 10 M) zur Verfügung zu stellen, weiterhin aber eine Anzahl von Hörerkarten kostenlos auszugeben. Bestellungen auf Hörerkarten zum ermäßigten Preise von 5 M und Gesuche um kostenlose Überlassung einer Hörerkarte werden

schriftlich erbeten an den Schatzmeister der Krebs-Jubiläums-Stiftung, Herrn Heinrich Heise (Franz Bahlen), Linkstraße 16. Der Vorstand der Korporation der Berliner Buchhändler richtet an seine Mitglieder die Bitte, ihre Gehilfen und Lehrlinge auf die Vorlesungen aufmerksam zu machen, ihnen den Besuch anzuraten und in jeder Beziehung zu erleichtern.

#### **Verleihung des Promotionsrechts an die Tierärztlichen Hochschulen in Preußen.**

— Der königliche Erlaß, durch den den Tierärztlichen Hochschulen das Promotionsrecht verliehen worden ist, ist vom 5. September aus Stolp datiert und lautet:

Auf den Bericht vom 22. August d. J. will ich den Tierärztlichen Hochschulen in Anerkennung der wissenschaftlichen Bedeutung, die sie im Laufe der Jahre, namentlich seit ihrer Umwandlung als Tierarzneischulen in Hochschulen, erlangt haben, das Recht einräumen, nach Maßgabe der in der Promotionsordnung festgesetzten Bedingungen approbierte Tierärzte, sowie Ausländer, die die tierärztliche Fachprüfung in Deutschland bestanden haben, auf Grund einer Prüfung zum doctor medicinae veterinariae (abgekürzte Schreibweise: Dr. med. vet.) zu promovieren und die Würde eines doctor medicinae veterinariae auch ehrenhalber als seltene Auszeichnung an Männer zu verleihen, die sich um die Förderung der Veterinärwissenschaft hervorragende Verdienste erworben haben.

Wilhelm.

von Trott zu Solz. Freiherr von Schorlemer.

#### **Zum Eintrittsrechte des Prinzipals in die Geschäfte seines Handlungsgehilfen.**

(Nachdruck, auch im Auszug, verboten.) — Der Handlungsgehilfe darf nach § 60 des Handelsgesetzbuches ohne Einwilligung seines Prinzipals weder ein Handelsgewerbe betreiben noch auch in dem Handelszweige des Prinzipals für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen. Verleßt ein Handlungsgehilfe diese Verpflichtung, so kann der Prinzipal bekanntlich entweder Schadensersatz fordern oder statt dessen verlangen, daß der Handlungsgehilfe die für eigene Rechnung gemachten Geschäfte als für Rechnung des Prinzipals eingegangen gelten lassen und die aus Geschäften für fremde Rechnung bezogene Vergütung herausgeben oder seinen Anspruch auf die Vergütung abtrete. Wie ist nun zu entscheiden, wenn ein Handlungsgehilfe ohne Einwilligung des Prinzipals einer offenen Handelsgesellschaft beiträgt? Hat dann auch der Prinzipal einen Anspruch auf Herausgabe des dem Handlungsgehilfen aus dem Geschäftsbetriebe der Gesellschaft zustießenden Gewinnes? Anlässlich einer Klage, die zwischen dem Getreidehändler K. und seinem vertragsbrüchigen Reisenden H., der ohne seine Einwilligung mit dem Kaufmann L. ein Getreide-Importgeschäft als offene Handelsgesellschaft begründet hatte, anhängig geworden war, hat das Reichsgericht diese Frage grundsätzlich verneint und dem Prinzipal, abgesehen von dem Unterlassungsanspruch, lediglich einen Schadensersatzanspruch gegen den vertragsbrüchigen Reisenden zugestanden. Dem Prinzipal sei jeder Anspruch auf Herausgabe des Gewinnes, der dem Handlungsgehilfen aus seiner Beteiligung an einer offenen Handelsgesellschaft erwachse, zu versagen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Geschäftszweig der Handelsgesellschaft derselbe sei, wie der des Prinzipals oder ein anderer. Zu seiner Entscheidung führt das Reichsgericht aus: Dem Prinzipal, dessen Handlungsgehilfe ohne seine Einwilligung einer offenen Handelsgesellschaft beigetreten sei, stehe ein Eintrittsrecht weder in diese Gesellschaft selbst, noch in die einzelnen von dieser geschlossenen Geschäfte zu. Denn ein Eintritt in die offene Handelsgesellschaft derart, daß er an Stelle des Handlungsgehilfen dessen Rechte und Pflichten als Gesellschafter übernehme, sei selbstverständlich mit dem Wesen der Gesellschaft und den Rechten der übrigen Gesellschafter unvereinbar. Eine Ausübung des Eintrittsrechtes könnte vielmehr nur in der Weise in Frage kommen, daß dem Prinzipal gestattet werde, die Ergebnisse des Geschäftsbetriebes der Gesellschaft, soweit sie auf seinen Handlungsgehilfen entfallen, also dessen Gewinnanteil und was bei einer Auseinandersetzung zwischen den Gesellschaftern dem Handlungsgehilfen zukommt, sich anzueignen. Diese Aneignungsbefugnis könnte sich aber zunächst keinesfalls auf den Teil des Gewinnes erstrecken, welcher dem Handlungsgehilfen als Vergütung für